

GRUNDSÄTZE

des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26. September 2021

Der rbb teilt auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag und § 3 Abs. 3 rbb-Satzung politischen Parteien, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin beteiligen, im Vorfeld der Wahl im rbb-Fernsehen innerhalb des für die Nachrichtensendung „Abendschau“ vorgesehenen Zeitfensters von 19.30 bis 20.00 Uhr Sendezeiten für Wahlwerbung zu.

I. Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung

Voraussetzungen für eine Sendezeitenzuteilung sind:

1. das Vorliegen gültiger Wahlvorschläge gem. §§ 10ff Landeswahlgesetz Berlin (LWahlG),
2. die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Landeswahlausschuss bzw. die Bezirkswahlausschüsse gem. § 13 LWahlG,
3. die fristgemäße Stellung eines Antrages auf Zuteilung von Wahlsendezeiten (siehe Ziff. III.1).

II. Praxis und Umfang der Sendezeitenzuteilung

1. Die Parteien erhalten Sendezeiten, die in ihrem Umfang der Bedeutung der Partei entsprechen; maßgeblich sind dabei § 5 Parteiengesetz sowie die Rechtsprechung über die Zuteilung von Wahlsendezeiten. Die Anzahl der Termine und die jeweiligen Sendeplätze werden nach Ablauf der Antragsfrist (s. Ziff. III.1) festgelegt und sodann für den Fall der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Parteien durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitgeteilt.
2. Die Sendedauer pro Wahlspot beträgt maximal **60 Sekunden**. Nicht ausgeschöpfte Sendezeit entfällt ersatzlos.
3. Es können an einzelnen Tagen mehrere Wahlwerbespots verschiedener Parteien (ggf. innerhalb eines Wahlsendeblocks) ausgestrahlt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Wahlspots besteht nicht. Der rbb behält sich eventuell erforderliche Änderungen der Sendetermine aus programmlichen Gründen vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Medien veröffentlichten Sendezeiten kann keine Gewähr übernommen werden.
4. Der rbb strahlt die Wahlspots kostenlos aus. Produktionshilfe zur Herstellung der Wahlspots leistet der rbb nicht.

Die Wahlspots sind frei von Rechten Dritter anzuliefern. Der Erwerb und die Abgeltung eventueller Urheber- und Leistungsschutzrechte im Zusammenhang mit

17.5.2021

der Gestaltung und Ausstrahlung der Wahlspots (z.B. für GEMA-pflichtige Musik) obliegt den Parteien.

5. Der rbb überprüft den Inhalt der vorgelegten Wahlspots (Wort, Bild und Musik) vor Ausstrahlung daraufhin, ob es sich um Wahlwerbung für die antragstellende Partei zur bevorstehenden Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin handelt und ob kein evidenter oder nicht leicht wiegender Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts vorliegt.
6. Der rbb weist im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Wahlspots in geeigneter Weise auf die Verantwortlichkeit der Parteien für den Inhalt ihrer Wahlwerbespots hin. Die Zuschauer*innen werden auch während der Ausstrahlung der Wahlspots darauf hingewiesen, dass es sich um Wahlwerbung handelt.

III. Bedingungen für die Sendezeitenzuteilung

Die Sendezeiten werden unter folgenden Bedingungen zugeteilt:

1. Antragstellung:

Die Zuteilung von Sendezeiten setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss spätestens bis zum 20.07.2021 (Eingang) beim

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Justitiariat
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
Telefax: 030/30 10 15 13

Email: wahlen@rbb-online.de (Antrag eingescannt als Anlage)

eingegangen sein.

Hierfür wird den Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 26.09.2021 angezeigt haben, ein Antragsformular übersandt (**Anlage**).

Die verbindliche Zuteilung von Wahlsendezeiten und die Mitteilung der konkreten Sendetermine erfolgt nach endgültiger Zulassung der sich an der Wahl beteiligenden Parteien durch den Landeswahlausschuss bzw. die Bezirkswahlausschüsse.

2. Anlieferung:

Die Partei hat für jeden Wahlwerbespot im rbb-Fernsehen

den sendefertigen Spot

im **Produktionsformat** MXF-OP1A AVC-I 100 4:2:2 10 Bit I-Frame 112 Mbit/s (ARD_ZDF_HDF02a)

bzw.

im **Produktionsformat** MXF-OP1A MPEG-2 4:2:2 long GOP 50 Mbit/s
(ARD_ZDF_HDF01a)

sowie den geschriebenen Text des Wahlsports

anzuliefern.

Alle gelieferten Materialien haben das Bildformat 16:9, ohne Zusatzinformationen wie z.B. Fernsehtext-Signal. Das Tonformat ist Stereo (Tonspur 1 + 2 Sendeton, Aussteuerung nach EBU-Richtlinie R128).

Die Spots sowie der Text des Wahlsports sind spätestens **drei Werktage** (nicht Sonnabend, Sonntag, gesetzlicher Feiertag) vor dem bekannt gegebenen Sendetermin **bis 12.00 Uhr mittags** (z. B. bei Sendetermin am Montag Anlieferung bis zum vorangehenden Mittwoch 12.00 Uhr mittags)

auf einem USB-Stick oder einer windows-formatierten Festplatte an die in dem Zuteilungsbescheid genannte Adresse anzuliefern bzw. hochzuladen („Upload“) auf einen Server des rbb. Jede Partei wird dafür im Zuteilungsbescheid einen passwortgeschützten individuellen Link erhalten.

3. Bei der Gestaltung von Wahlwerbespots ist jede Gefahr einer Verwechslung mit Sendungen der Rundfunkanstalten zu vermeiden. Wahlwerbespots, die eine Verwechslungsgefahr auslösen können, sind unzulässig.
4. Überschreitet ein Wahlwerbespot die zulässige Sendezeit, kann er nur ausgestrahlt werden, wenn dem rbb rechtzeitig vor dem Sendetermin eine durch die betreffende Partei gekürzte Fassung übersandt wird. Der rbb kürzt nicht.
5. Die Ausstrahlung des Wahlwerbespots einer Partei wird nur dann wiederholt, wenn mehr als ein Drittel der potentiellen Zuschauer*innen im Sendegebiet aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe der Sendung aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Wiederholung eines Wahlwerbespots.
6. Die Parteien tragen für den Inhalt ihrer Wahlwerbespots die volle rechtliche Verantwortung. Unbeschadet dessen kann der rbb die Ausstrahlung eines Wahlwerbespots ablehnen, insbesondere, wenn es sich seinem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung für die antragstellende Partei handelt oder wenn er einen evidenten und nicht leicht wiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere Normen des Strafrechts, enthält (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.1978, Az.: 2 BvR 523/75, 958/76, 977/76 = BVerfGE 47, 198 und vom 25.4.1985, Az.: 2 BvR 617/84 = BVerfGE 69, 257).

Sendezeiten werden nur zum Zweck der Wahlwerbung für die bevorstehende Wahl zum Abgeordnetenhaus zugeteilt. Der Inhalt der Wahlsports muss darauf abzielen,

17.5.2021

den Bürger zur Stimmabgabe für eine bestimmte Partei zu bewegen. Die Werbung muss einen inhaltlichen Bezug zu der bevorstehenden Wahl aufweisen und auf die Erzielung eines Wahlerfolges gerichtet sein (BVerfGE 47, 198, 226).

7. Verboten die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen die Ausstrahlung des Wahlspots zum vorgesehenen Sendetermin, so kann er nur ausgestrahlt werden, wenn die Partei dem rbb rechtzeitig vor dem Sendetermin eine jugendschutzrechtlich einwandfreie Fassung des Wahlwerbespots übermittelt.
8. Für fremdsprachige Bestandteile sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
9. Sofern Parteien Drittunternehmen (z.B. eine Werbeagentur) mit Produktion und Versand der Wahlwerbespots beauftragen, sind dem rbb Namen und Ansprechpartner dieser Drittunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die von diesen Firmen an den rbb gesandten Spots sowie eventuelle Erklärungen dazu, für welche Sendetermine einzelne Spots bestimmt sind, werden dann vom rbb als von den Parteien abgegeben behandelt.

Werden die vorgenannten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlspots oder auf Nachholung einer solchen Sendung.



Patricia Schlesinger
Intendantin

Anlage